

**Amtsträger:**

**Nach §11 StGB(BfiD-Recht) ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Richter oder Beamter ist. (Fragt sich jetzt welches deutsche Recht gemeint ist). Gehen wir mal davon aus, dass dies das Recht der BfiD ist:**

Jeder, der sich in der BfiD Amtsträger nennt, wie z.B. Richter oder Beamte, hat nicht einen Amtsausweis oder Amtssiegel, sondern einen Dienstausweis bzw. Dienstsiegel. Der

**Unterschied:**

**Amtsträger** dürfen einen staatlich hoheitlichen Akt ausführen, nämlich eine Entscheidung zu treffen, deswegen sind alle Amtsträger, Sie sind also entscheidungsbefugt.

**Dienstträger** sind weisungsgebunden und sind nicht unabhängig!

Genaugenommen gibt es in der BfiD keine Richter oder Beamte allgemein der einen Amtsausweis oder Amtssiegel hat, sondern sie haben alle nur Dienstsiegel bzw. Dienstausweise. Das heißt aber auch, dass es keine Remonstrationspflicht geben kann, da es diese „Spezies“ nicht gibt. Außerdem ist die BfiD kein Staat und somit sind staatliche Aufgaben und Hoheiten nicht gegeben!

Die Straftat der Amtsanmaßung liegt vor, weil demnach schwören Privatpersonen als sog. BfiD-Beamte (§58 BBG) und BfiD-Richter (§38 DRiG) den Eid auf das Grundgesetz (GG), - ein Militärgesetz -, wie wir wissen für die sog. „BRD“ (BfiD), deren Führung (politische Parteien etc... und Gründung nie vom deutschen Volk in freien geheimen Wahlen gewählt oder bestätigt wurden und somit auch nicht genehmigt worden ist. Was auffällig ist: Es wird immer wieder Bezug auf das Dienstsiegel, nicht auf ein Amtssiegel genommen!

Die Tautologie besteht dann, wenn diese sog. BfiD-Beamten und –Richter im „Namen des Volkes“ (fragt sich nur welches Volk gemeint ist), früher richtiger Weise: „im Namen des deutschen Volkes“ tätig werden, worauf sie wegen dem GG für die BRD keine Legitimation haben. Sie sind nach eigenem Gesetz gem. §179 BGB ohne eine Legitimation tätig. Amtsträger gem. §11 StGB ist, wer nach deutschem und nicht BfiD – Recht gesetzeskonform und wirksam Richter oder Beamter ist.

Demnach müssen die wirksamen Amtsträger nach deutschem Recht eine Zulassung durch eine Volksverfassung haben (gem. ihrem eigenen GG Art. 146), die bisher als wesentliche Voraussetzung fehlt.

Und alle Personen der Legislative, Judikative und Executive handeln nach §179 BGB ohne Vollmacht, sind zudem staatlich-hoheitlich weder rechts-, geschäfts-, partei- oder prozessfähig, also unmündig. Keine Entscheidung ist von den BfiD-Richtern unterschrieben und/oder beglaubigt.

Diese BfiD-Richter beteiligen sich aktiv an der Straftat der Menschenrechtsverletzung und unter Vorsatz! Die Vorlagepflicht nach ihren eigenen Gesetzen §§ 138, 139, 415 444 ZPO, §99 VwGO, §16,21 GVG ist absolut verletzt!

Deswegen sind nach deutschem Recht gem. ihrer eigenen Gesetzlichkeit gem. §11 StGB weder deutsche Richter noch deutsche Beamte bei Gerichten in ganz Deutschland beschäftigt und es liegt Amtsanmaßung vor. Denn Rechtbeugung kommt nicht in Frage, da das Amt fehlt, das durch Täuschung im Rechtsverkehr vorgetäuscht wird. Rechtswidrige Anwendung von Gewalt ist auch als Terror definiert! Es liegen insbesondere Menschenrechtverletzungen gem. dem Kontrollratsgesetz nach höherrangigem internationalen Menschen- und Völkerrecht, vor. (hier gem. ihrem eigenen GG Art. 25)

# Zur Vorlage bei Behörden, Ämtern, Gerichten & Polizeikontrollen der sog. BfiD

## Betreff: Rechtunsicherheit

Sehr geehrte/r Frau/Herr beamtin/er der sog. Bundesrepublik für und in Deutschland(BfiD),

1. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die sog. BfiD mindestens seit dem 17.7.1990(Pariser Verträge) durch die Aufhebung Ihres Art. 23 Grundgesetz(GG) a.F. „de jure“ rechtlich/juristisch erloschen.
2. Aus dem gleichen Grund der Aufhebung von Geltungsbereich Ihres GG wurde auch das Gerichtsverfassungsgesetz(GVG), die Zivil- und Strafprozessordnung(ZPO/StPO), sowie deren Einführungsgesetze der sog. BfiD ebenfalls nichtig.
3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz(OWiG) wurde von Ihrem „Bundestag“ der sog. BfiD exakt am 11.10.2007 zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im sog. „Bundesanzeiger“ am 29.11.2007 für sämtliche OWi in der sog. BfiD keine rechtliche Grundlage mehr. Es gilt: Wenn man ein Einführungsgesetz aufhebt, dann gilt wieder das alte oder vorherige Gesetz, wenn dieses selbst nicht auch geändert oder aufgehoben wird. Da aber das „alte Gesetz“ die Gesetze des Deutschen Reiches sind, können diese nicht durch eine sog. BfiD aufgehoben bzw. geändert werden, da hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt. Außerdem ist, wie Ihr eigenes BVerfG festgestellt hat, die sog. BfiD nicht der Nachfolger des Deutschen Reiches, sondern stellt nur eine Verwaltungseinheit der Alliierten, beruhend auf dem Militärgesetz (AHK), dar und das bis auf den heutigen Tag.
4. Auf die gleiche Art und dem gleichen Grund wurden bereits im April 2006 die StPO, die ZPO und das GVG Ihrer sog. BfiD aufgehoben, indem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Gesetz nach Ihrer Rechtauffassung am 25.4.2006 mit der Bekanntgabe im sog. „Bundesgesetzblatt(BGBl)“. Und wieder wurden Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Auch der §5 der ZPO, der StPO und Ihres GVG sind weggefallen. Dieser § 5 beinhaltete den Geltungsbereich dieser Gesetze, beruhend auf Ihrem GG Art. 23 a.F..

Nun gilt eben, auch für jeden Laien nachvollziehbar:

Ein Gesetz, das nirgendwo gilt, ist rechtlich wirkungslos. Ohne Gesetz keine strafrechtliche Verfolgung.

Somit gibt/bzw. gab es in der sog. BfiD keinen juristischen Grund für eine Anklage in welcher Form auch immer. Alle Ihre „Beamten“, ob Richter, Gerichtsvollzieher, Polizei- oder anderer „Beamter“ handeln ohne jegliche Legitimation.

Sie wurden soeben mit dieser Aufklärungsschrift von der Rechtunsicherheit innerhalb der sog. BfiD in Kenntnis gesetzt und sollten tunlichst danach handeln, denn Sie unterliegen nach Ihren eigenen Gesetzen dem §63 BBG/LBG, der Remonstrationspflicht und sind für Ihr juristisches Handeln voll verantwortlich, da es keine Staatshaftung innerhalb der sog. BfiD gibt, da die sog. BfiD, wie schon erwähnt kein Staat sein kann.

## Belehrung

Jeder „Beamte/in“ muss sich vor jeder juristischen Handlung davon überzeugen, dass das was er/sie gerade tut, auch rechtens ist, d.h. er/sie muss nach Vorschrift Ihres Beamtenrechtes ihre/seine dienstliche Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Remonstrationspflicht ist eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen. (siehe §38 Ihres Beamtenrahmengesetzes(BRRG)).

Ansonsten besteht z.B. begründeter Tatverdacht der:

1. Rechtbeugung(§339StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht(§138 ZPO)
3. Nötigung im Amt(§240 StGB)
4. Täuschung im rechtverkehr(§123,124,125,126 u.136 sowie 138 StGB)
5. Betrug im rechtverkehr(§267 StGB)

6. Bedrohung und Anmaßung (§132 und 241 StGB)
7. u.v.a.m

jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung, Mittäter nach §25 StGB.

Nach §138 StGB ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u.a. in Fällen des Hochverrates, Völkermord, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung, bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtbeugung und Strafvereitelung gem. Ihrem §25 StGB.

## **Kommen wir zu Ihren eigenen „Bundesgesetzen“:**

§52(1) „Der Beamte dient dem ganzen Volk...“

§56 (1) „Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung..“

§185 „Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31.12.1937 in seinen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31.12.1937...“

§190 „für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzliche nichts anderes vorgeschrieben ist...“

Und nun stellt sich mir an dieser Stelle die grundsätzliche Frage, ob die Ernennungsurkunden“ der sog. BfiD – Beamten, denn nun auch wirklich vom „Reichsminister“ der Justiz ausgestellt und unterschrieben worden sind?

### **Ansonsten sind alle Beamten der sog. BfiD rein juristisch als Privatpersonen anzusehen!**

Auf der Grundlage der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, „Resolution 217 A(III) vom 10. Dezember 1948“ und dem von den Alliierten eingesetzten Grundgesetz für die von den Alliierten eingesetzte und nicht frei vom deutschen Volk gewählte westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den Alliierten für die westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich die sog. BfiD - Politiker noch immer beziehen, müssen folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte(Deklaration) Art. 1 bis 30
2. Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte und Pflichten, Art. 1 bis 4, insbesondere Art. 2, Art. 5 bis 26
3. Grundgesetz(GG) **für** die Bundesrepublik Deutschland(BRD), jetzige BfiD vom 23. Mai 1949 Art. 3,9,18,20,25,146

Zur Rechtsicherheit meiner Person gilt demnach:

„Gesetze ohne Geltungsbereich, sind wegen Verstöße gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig und nichtig.“ (Urteil Ihres BVerwGE 17, 192=DVBl 1964, 147)(BVerfGE 3, 288(319f.) 6,309(338,363)).

**Auf Grund meiner Rechtunsicherheit fordere ich Sie höflich auf, mir meine bestehende Rechtunsicherheit rechtlich und juristisch zu zerstreuen und mir unverzüglich mitzuteilen, auf welcher Rechtsgrundlage(rechnorm) Sie hier gegen mich vorgehen und in wessen Auftrag diese „Nötigungen etc... meiner Person vorgenommen wird.**

**Außerdem fordere ich Ihre Personalien und Anschrift, sowie Ihren Dienstaussweis bzw. Ihre Legitimation unverzüglich vorzulegen, damit ich gegebenenfalls auf internationalem Recht - Wege juristisch gegen Sie vorgehen kann. Sie sind nach Ihren eigenen Gesetzen dazu verpflichtet, mir die o.a. Forderung zu erfüllen.**

Rücksendung

Vorname Familienname

**An Frau/Herr**

**Ort, 11.02.2011 Datum**

**Rücksendung wegen fehlender Rechtsgrundlage**

Sehr geehrter Herr/Frau

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Bescheid weise ich mit Entschiedenheit zurück und äußere mich **nicht** zur Sache.

**Begründung:**

Bitte teilen Sie mir mit, auf welcher Basis Sie einen solchen Bescheid ausstellen.

Der **Artikel 23 des** Grundgesetzes (Geltungsbereich) wurde am 17.07.1990 aufgrund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechte zum GG, mit Wirkung ab 18.07.1990 durch den damaligen US-Außenminister James Baker aufgehoben (s. **BGBI.1990, Teil II, Seite 885+890 vom 23.09.1990**).

**Damit sind alle gesetzlichen Grundlagen, auf die Sie sich stützen, erloschen.**

Sie handeln völkerrechtswidrig auf Gewohnheitsrecht. Dies ist Ihnen als ehemalige Körperschaft grundsätzlich nicht erlaubt.

Da das Deutsche Volk sich aber in freier Selbstbestimmung noch keine neue Verfassung gegeben hat, müsste also die Weimarer Verfassung wieder in Kraft getreten sein (s. BVerfG 1/73).

**Die Bundesrepublik ist somit de jure erloschen.**

Laut Gerichtsverfassungsgesetz ist eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig.

Damit besitzen Sie grundsätzlich keine Kompetenz mehr, solche oder ähnliche Bescheide auszustellen. Ihnen fehlt dazu jede rechtliche Grundlage.

Den Bußgeldbescheid gebe ich Ihnen zu meiner Entlastung in diesem Brief zurück.

Mit freundlichen Grüßen..."

---

Unterschrift

## Der Gerichtsvollzieher(GV):

Hier in der sog. „BRD ist der Gerichtsvollzieher, sowohl in der Judikative (juristisches Organ) als auch in der Exekutive(ausführendes Organ),“ tätig! Er hebt damit, mit seinem Tun, die Gewaltenteilung auf!

Warum erkläre ich Ihnen hier:

Die Judikative stellt nur ein „gesetzliche Richter“ dar!

Gerichtsvollzieher stellen die Exekutive dar!

Staatsanwälte sind ermittelnde „Beamte“ eines Staates,(die sog. „BRD“ ist ja nachweislich kein Staat), welche die Legislative (Gesetzlichkeit eines Staates) zu überwachen haben, (Pflicht zur Strafverfolgung), damit diese auch eingehalten wird.

Polizisten gehören der Exekutive an! Diese noch "grünen" Jungs sind Hilfspolizisten (Schergen) der Staatsanwälte!

Also: Der Gerichtsvollzieher vertritt ausschließlich die Exekutive!

Wer kann überhaupt einen „Eid“ bzw. eine eidesstattliche Versicherung (früher hieß das Offenbarungseid(OE), abnehmen?

Nur ein „gesetzlicher Richter“ darf in einen „Eid“ abnehmen. Diese Prozedur stellt einen judikativen Akt dar.

Jetzt hat der „Geldeintreiber“, was anderes ist ein GV nicht(teils „beamtet“, teils selbstständig), als Teil der Exekutive, ein Problem: woher nimmt dieser einen „gesetzlichen Richter“ her?

Der GV hebt die Gewaltenteilung auf, weil er sich „Amtshandlungen“ anmaßt, die er nach „Recht und Gesetz“ nicht ausüben darf, zumal viele der GV keine „Beamten“ nach sog. „BRD-Recht“, sofern es jemals so etwas geben sollte, sind! Das sind schwerste Straftaten in einem angeblich demokratischen Rechtsstaat!

Wir halten fest: Der GV ist als Geldeintreiber Teil der Exekutive.

Aber darf er Sie so einfach besuchen, Haus & Grund dafür betreten?

**NEIN ! DARF ER NICHT!**

Nach dem BVerfG - Urteil 1 BvR 994/76 benötigt der GV zum Betreten einer Wohnung oder eines Grundstückes einen zusätzlichen (!) Beschluss nach „Art. 101 GG“ durch einen „gesetzlichen Richter“!

Kann der GV einen solchen „Beschluss“ bei seinem Besuch, oder der Ankündigung zum selbigen, nicht vorweisen, so ist ihm Haus-, Grundstücks- und Kontaktverbot zu erteilen!

Wenn der GV nicht "kommen" darf, lädt er zum Stelldichein in sein Büro, in der Regel ist das beim örtlichen „Amtsgericht“!

Nächstes Problem: Wer darf in der sog. „BRD“ nur vorladen?

Dies darf auch wiederum nur ein „gesetzliche Richter“, denn nur ein „gesetzliche Richter“ darf

einen Offenbarungs- Eid (OE), eidesstattliche Versicherung abnehmen!

Der gesetzliche Richter ist in „Art. 101 GG“ verbrieft und darf Niemandem entzogen werden!

Somit begeht der GV täglich Amtsanmaßung und daraus resultierend auch Urkundenfälschungen; also täglich sog. Straftaten im Amt.

Und nachdem er Haus-, Grundstücks- und Kontaktverbot erteilt bekommen hat, wird er versuchen, illegal in sein Büro beim Amtsgericht vor zu laden.

Er macht den Schuldner gleichsam darauf aufmerksam, dass bei Nichterscheinen, auf Antrag des Gläubigers, ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, beantragt werden wird.

Neben den o. a. Straftaten kommen somit noch die Nötigung und die Erpressung (es geht ja um Geld) hinzu. Ein Haftbefehl kann nach internationaler Regelung nur im Strafrecht durchgeführt werden (IP66, EMRK etc...)!

Mit dem Versuch der Aufhebung der Gewaltenteilung ist bereits der Straftatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Verbindung mit § 92 II (1), (2)6 StGB (Willkür) - Verfassungshochverrat, erfolgt. Nach „BRD-Recht“, sofern es dieses gibt, sind wir schon bei 25 Jahren (lebenslang?) Knast.

Nur für „BRD-Treue“:

Den OE oder die eidesstattliche Erklärung kann man ja unter Vorbehalt unterschreiben, und anschließend Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen, wegen:

Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung, Hochverrat und(bitte niemals vergessen!) **aus allen rechtlichen Gründen. Somit liegt ein sog. „schwebendes Verfahren“ vor und der GV kann nicht mehr tätig sein: 1BVR99/1**

**Die Sache geht dann vielleicht vor Gericht, verhandelt von einem angeblichen „gesetzlichen Richter nach Art: 101 GG“, der dann einstellt.** (Frei nach dem Motto: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus).**Sie brauchen eine Rechtsanwältin, der Kosten produziert, aber nichts bewegt, denn auch er lebt von und in diesem Rechtssystem.**

Wichtig:

**Nehmen Sie immer mit einem unparteiischen Zeugen(keine Verwandten) zum GV oder vor Gericht mit, damit die Straftaten auch korrekt dokumentiert werden. Lassen Sie das „Gegenüber“ sich legitimieren (Vorlage des BPA, „Beamtenausweis“ etc...). Ohne die Legitimation gehen Sie einfach wieder!**

**In der Regel ist bei der "ersten" rechtswidrigen Vorladung zum Termin noch kein „ legaler Haftbefehl“ ausgestellt, der es dem GV rechtswidrig ermöglichen soll, Sie, als einen Schuldner, bis zu 6 Monaten in "Erzwingungshaft" zu nehmen.**

**Beim Termin bestehen Sie darauf, dass dieses Schreiben zu Protokoll gegeben wird, das Sie sich quittieren lassen(nicht vergessen). Das ist Ihr Recht! Pochen Sie darauf! Grundsätzlich hat der GV eine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO!**

§ 139 ZPO Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu

den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

- 5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

**Der GV hätte auch die Pflicht Sie darüber aufklären, dass er keine eidesstattliche Versicherung oder OE abnehmen darf, weil er bekanntlich kein „gesetzlicher Richter nach Art. 101 GG“ ist; somit macht er Unrecht zu Recht und begeht einen Verstoß gegen § 138 ZPO! Da er nicht einmal Volljurist ist, kann er Sie auch nicht umfassend über die Konsequenzen dieser eidesstattlichen Versicherung aufklären; hier wird Ihr rechtliches Gehör - Verstoß gegen Art. 103 GG - verletzt.**

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

**Nachdem Sie dieses Schreiben dem GV gegeben und zu Protokoll gegen Quittung ausgehändigt haben, weigern Sie sich selbstverständlich, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, da der GV wissentlich den „gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG“ Ihnen entzieht. Der „gesetzliche Richter“ darf Ihnen nicht entzogen werden!**

**Der mitgenommene Zeuge soll sich genauestens die Äußerungen des GV einprägen und später schriftlich, am besten mitnotieren, wiedergeben.**

**Nach einer gewissen Zeit kommt der GV vermutlich mit einer erneuten Vorladung und dem Hinweis, dass ein Haftbefehl jetzt vorliegt. Sie werden jetzt verpflichtet der Vorladung Folge zu leisten.**

**-- Gleiches Procedere, mit Zeugen zu Protokoll gegen Quittung abgeben --.**

**Wenn Sie wollen, um einer „rechtswidrigen Verhaftung“ zu entgehen, lassen Sie den GV das "Vermögensverzeichnis" ausfüllen, frei nach dem Motto: Ich bin nichts (1. Finger), Ich habe nichts (zweiter Finger) und ich kann nichts dafür (dritter Finger). Sie sind nicht beweispflichtig! Das ist immer Sache des Anklägers. Auf Fragen immer mit ‚Nein‘ antworten. Ein ‚Ja‘ wäre Ihnen nachzuweisen. Sie sind zu nichts verpflichtet! (Amnestie ist angesagt (machen Politiker auch). Gegenüber einer wirklich echten amtlichen Person sind Sie nur zur Nennung Ihrer Personalien verpflichtet!**

**Alles dann "unter Vorbehalt" und Androhung von Gewalt, Nötigung und Erpressung mit „Krickelkrackel" (nicht lesbar) unterzeichnen.** (Ich unterschreibe immer mit „gez.“).

**Am nächsten Tag widerrufen Sie schriftlich den unterschriebenen OE bzw. die eidesstattliche Versicherung, da die Unterschrift (welche auch immer) von Ihnen erzwungen wurde!** (per Einschreiben an den zuständigen Richter oder an Unbekannt, aber immer mit dem Aktenzeichen versehen).

**Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen Sie hinterher ein Disziplinarverfahren & Strafanzeige mit samt Strafantrag „aus allen rechtlichen Gründen“ gegen den GV und fordern schriftliche Nachricht, dass Sie am Ausgang des „Verfahrens“ interessiert sind.**

**Keine Angst:**

**Der angedrohte Haftbefehl ist seit der "Unterzeichnung"(wie auch immer unterzeichnet) des Pamphletes beim GV außer Kraft gesetzt.**

**Wichtig:**

**Wickeln Sie alles nur schriftlich ab! Keine Telefonate führen oder sich auf irgendwelche Aussagen verlassen. Verlangen Sie immer eine schriftliche Niederlegung des gesprochenen Wortes! (Art.19 (1) GG – Zitiergebot). Jedes Wort und Wort für Wort!**

## **Zitiergebot**

Als **Zitiergebot** bezeichnet man die in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des [Grundgesetzes](#) festgelegte Pflicht des [Gesetzgebers](#), bei einer Einschränkung von [Grundrechten](#) durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen. Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot ist das Gesetz [verfassungswidrig](#).

Das Zitiergebot soll den Gesetzgeber vor einer leichtfertigen oder unbeabsichtigten Einschränkung der Grundrechte warnen. So bestimmt beispielsweise § 21 des [Luftsicherheitsgesetzes](#), dass die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt werden können.

Würde man das Zitiergebot wortgenau auf Gesetzesvorhaben anwenden, so wären viele Gesetze schon deshalb verfassungswidrig, weil sie die Wirkung des Gesetzes bezüglich einzelner Grundrechte übersehen und diese daher nicht zitieren. Deshalb hat sich eine [restriktive](#) Auslegung des Zitiergebotes durchgesetzt. Das Zitiergebot gilt nur für [Grundrechte](#) mit [Gesetzesvorbehalt](#). Bei [vorkonstitutionellen](#) Gesetzen sowie bei nachkonstitutionellen Gesetzen, die [vorkonstitutionelle Gesetze](#) aufgreifen, gilt es nicht. (z. B. [StGB](#), [StPO](#)).

Die [Weimarer Verfassung](#) kannte kein vergleichbares Gebot. Dies führte mehrfach zu einer unbewussten Einschränkung der Grundrechte durch den Reichsgesetzgeber. Dies galt umso mehr, als ein Gesetz, das vom [Reichstag](#) mit entsprechender Mehrheit verabschiedet wurde, bei einem Verstoß gegen die Reichsverfassung automatisch als Verfassungsänderung aufgefasst wurde.

**Ich hoffe, Sie hiermit genügend aufgeklärt zu haben. Sie sollten jetzt Ihren GV genauso aufklären. Bitte bleiben Sie ruhig und gelassen. Bleiben Sie auch mit Ihrer Ausdrucksweise gemäßigt. Dringend rate ich von jeglicher Art einer Eskalation ab. Kein Widerstand lohnt sich. Der oder die GV/in ist letztlich nur ein irreführtes Wesen auf Erden. Mit Freundlichkeit und Geduld erreicht man manchmal viel mehr....**